



**Stellungnahme zu:**  
**Gesetz zur Änderung**  
**des Wohn- und Teilhabegesetzes**  
**sowie Ausführungsgesetzes zum 9. Buch Sozialgesetzbuch**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15188 (Neudruck)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**17/4691**  
  
A01

Januar 2022

Wir, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW (LAG WR NRW),  
nehmen im Folgenden zu dem Gesetzes-Entwurf vom 24. September 2021 Stellung.

**Das finden wir an dem Entwurf gut:**

1. Dass die WfbM von einer unabhängigen Behörde zum Thema Gewaltschutz überprüft werden.
2. Dass die Selbstvertretungen umfangreich im Rahmen von „Nichts über uns ohne uns“ berücksichtigt werden.
3. Dass die LAG WR NRW die Landesregierung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft zum Thema Gewalt und Gewaltschutz regelmäßig berät.
4. Dass die Mitwirkungsgremien (Werkstatträte und Frauenbeauftragte) bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Gewaltschutz-Konzeptes mitwirken müssen.

**Wir fordern:**

1. Die Mitwirkungsgremien (Werkstatträte und Frauenbeauftragte) sollen nach ihren Möglichkeiten im Prüfungs-Verfahren mit einbezogen werden.  
Möchte der Werkstattrat oder die Frauenbeauftragte dabei eine Unterstützung, dann muss die jeweilige Vertrauensperson dabei sein.
2. Der Werkstattrat und die Frauenbeauftragte müssen bei einer unangemeldeten Prüfung über die Prüfung informiert und einbezogen werden.
3. Der Werkstattrat und die Frauenbeauftragten müssen sich ausführlich mit Hilfe ihrer jeweiligen Vertrauensperson vorbereiten können.
4. Die Beteiligung bei der Prüfung kann auf Wunsch des Werkstattrates unterschiedlich aussehen,  
zum Beispiel mit einem Gespräch oder mit einem Fragebogen.
5. Die Werkstatträte, Frauenbeauftragten und besonders die Heimbeiräte müssen in ihrer Arbeit gestärkt, geschult und unterstützt werden.
6. **Die Strafgebühr aus § 42 darf nicht zu Lasten der Entgelte von uns Beschäftigten gehen.**  
**Es darf also nicht aus dem Arbeitsergebnis genommen werden!**
7. Die anderen Leistungsanbieter müssen auch durch die WTG-Behörde geprüft werden.

**Das ist uns wichtig:**

1. Das Gewaltschutz-Konzept muss den Beschäftigten in Leichter Sprache vorgestellt werden.
2. Alle Personen in einer Werkstatt müssen zum Thema Gewalt und Gewaltschutz geschult werden.
3. Jede Werkstatt muss einen einfachen Zugang zu einer Beschwerdemöglichkeit haben.  
Die Beschäftigten müssen ermutigt werden, dass sie sich auch melden.
4. Die Beschäftigten dürfen keine Nachteile dadurch erfahren.
5. Jede Werkstatt muss ein eigenes Prüfverfahren zum Thema Gewaltschutz haben.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit in der geplanten Arbeitsgemeinschaft.